Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Aktenzeichen: 4 AZR 253/08
Bundesarbeitsgericht 4. Senat — Urteil vom 1. Juli 2009 - 4 AZR 253/08 -

I. Arbeitsgericht Elmshorn — Urteil vom 20. September 2007 - 3 Ca 958b/07 -

II. Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein — Urteil vom 27. Februar 2008 - 3 Sa 428/07 -

---

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Entscheidungsstichwort:

Ablösung eines nachwirkenden Tarifvertrages

Gesetz:

TVG § 4 Abs. 5

Leitsätze:

keine

Hinweise des Senats:

Parallelsachen - 4 AZR 253/08 - (vorliegend), - 4 AZR 250/08 - (führend), - 4 AZR 260/08 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android
JLaw – für iOS

BUNDESARBEITSGERICHT

4 AZR 253/08
3 Sa 428/07
Landesarbeitsgericht
Schleswig-Holstein

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
1. Juli 2009

Freitag, Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

URTEIL

In Sachen

Beklagte, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,

pp.

Kläger, Berufungsbeklagter und Revisionsbeklagter,

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 1. Juli 2009 durch den Vorsitzenden Richter am Bundesarbeitsgericht Bepler, die Richter am Bundesarbeitsgericht Creutzfeldt und

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Dr. Treber sowie die ehrenamtliche Richterin Dierßen und den ehrenamtlichen Richter Grimm für Recht erkannt:

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 27. Februar 2008 - 3 Sa 428/07 - wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, dass die Beklagte verurteilt wird an den Kläger 1.313,78 Euro nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 203,70 Euro seit dem 16. Mai 2007, aus 470,10 Euro seit dem 16. Juni 2007, aus 432,00 Euro seit dem 16. Juli 2007 und aus 207,98 Euro seit dem 16. August 2007 zu zahlen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Revisionsverfahrens zu tragen.

Von Rechts wegen!

Tatbestand

Die Parteien streiten über tarifliche Vergütungsansprüche des Klägers. 1

Zwischen den Parteien besteht seit 1984 ein Arbeitsverhältnis. Der Kläger ist Mitglied der Gewerkschaft IG BAU. Die Beklagte, bei der ca. 150 Arbeitnehmer beschäftigt sind, ist Mitglied im Norddeutschen Baugewerbeverband e.V. *(im Folgenden: Arbeitgeberverband),* seit Januar 2006 als Mitglied ohne Tarifbindung *(sog. OT-Mitglied).* 2

Die Tarifvertragsparteien des Baugewerbes führten im Jahre 2002 in den alten Bundesländern mit dem Tarifvertrag zur Regelung der Löhne und Ausbildungsvergütungen *(TV Lohn/West)* neue Lohnstrukturen ein. Die Tätigkeit des Klägers entspricht dabei der neu geschaffenen Lohngruppe 4. Durch eine Einigung der Tarifvertragsparteien vom 29. Juli 2005 wurden die Löhne neu festgelegt *(im Folgenden: TV Lohn/West 2005).* Die Gewerkschaft kündigte am 22. Januar 2007 den TV Lohn/West 2005 mit Wirkung zum 31. März 2007. 3

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Die Beklagte hatte bereits am 23. Juni 2005 den bei ihr gebildeten Betriebsrat darüber in Kenntnis gesetzt, dass sie künftig nicht mehr Mitglied im Arbeitgeberverband sein werde. Die wirtschaftliche Lage des Unternehmens habe sich verschlechtert. Es bestehe entweder die Möglichkeit, die Hälfte der Belegschaft zu entlassen und zum Ende des Jahres den Betrieb vollständig zu schließen oder die Mitarbeiter auf der Basis des tariflichen Mindestlohnes weiter zu beschäftigen. Die Beklagte ersuchte den Betriebsrat, die Mitarbeiter auf den Baustellen darüber zu unterrichten. 4

Am 12. Juli 2005 machte die Beklagte den bei ihr beschäftigten Arbeitnehmern, ua. dem Kläger, ein schriftliches Angebot, was dieser auch unterzeichnete. Diese Vereinbarung hatte auszugsweise folgenden Wortlaut: 5

> „**Arbeitsvertrags Änderung**
>
> aufgrund der wirtschaftlichen Situation in unserem Betrieb sind wir an den Betriebsrat herangetreten, um über mögliche Veränderungen innerhalb der Lohn- und Kostenstrukturen unserer Firma zu sprechen. Ziel der diversen Gespräche war es die Lohn- und Lohnnebenkosten zu senken, um unsere Wettbewerbsfähigkeit auf dem Hamburger Markt zu erhalten. Bei dieser Maßnahme sind wir auf Ihr Verständnis und Ihre Mithilfe angewiesen. Um den Fortbestand der Firma und insbesondere Ihren Arbeitsplatz zu gewährleisten, bieten wir Ihnen diese einvernehmliche Arbeitsvertrags Änderung an.
>
> Es wird einvernehmlich wie folgt **geändert:**
>
> **Inkrafttreten der Änderung: 01. September 2005**
>
> Ab diesem Zeitpunkt erklären Sie sich bereit, mit einem
>
> **Mindestlohn ML II von z. Zt. € 12,47**
>
> **Lohnverzicht der Zahlung des 13. Monatseinkommens und**
>
> **bezahlte längere Arbeitszeit Freitag um 3 Stunden**
>
> **(während der Sommermonate)**
>
> zu ansonsten unveränderten Bedingungen weiter für uns tätig zu sein. …“

Im Folgenden zahlte die Beklagte an den Kläger den genannten tariflichen Mindestlohn. Nachdem dieser sich ihr gegenüber auf seine Gewerk- 6

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

schaftsmitgliedschaft berufen hatte, vergütete sie ihn zunächst bis einschließlich März 2007, dem Ende der Kündigungsfrist des TV Lohn/West 2005, auf der Basis der Lohngruppe 4. Ab dem 1. April 2007 jedoch zahlte sie wieder den Mindestlohn.

Mit seiner Klage hat der Kläger die Lohndifferenz für die Monate April bis Juli 2007 in rechnerisch unstreitiger Höhe geltend gemacht. Die Beklagte könne sich nicht auf die Vereinbarung vom 12. Juli 2005 berufen, da diese keine andere Abmachung darstelle, die nach § 4 Abs. 5 TVG die Nachwirkung des TV Lohn/West 2005 beseitigen könne. 7

Der Kläger hat zuletzt beantragt, 8

> die Beklagte zu verurteilen, an ihn 1.313,78 Euro brutto nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 203,70 Euro seit dem 16. Mai 2007, aus 470,10 Euro seit dem 16. Juni 2007, aus 432,00 Euro seit dem 16. Juli 2007 und aus 207,98 Euro seit dem 16. August 2007 zu zahlen.

Die Beklagte hat ihren Klageabweisungsantrag damit begründet, dass die Vereinbarung vom 12. Juli 2005 jedenfalls für den Zeitraum nach Ablauf der Kündigungsfrist des TV Lohn/West 2005 am 31. März 2007 eine andere Abmachung iSv. § 4 Abs. 5 TVG darstelle und den Vergütungsanspruch des Klägers wirksam abgesenkt habe. 9

Die Vorinstanzen haben der Klage stattgegeben. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision begehrt die Beklagte die Klageabweisung. Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen. 10

Entscheidungsgründe

Die Revision der Beklagten ist nicht begründet. Die Vorinstanzen haben der Klage im noch streitigen Umfang zu Recht stattgegeben. 11

I. Das Landesarbeitsgericht hat seine Entscheidung damit begründet, dass dem Kläger der Tariflohn nach Lohngruppe 4 des TV Lohn/West 2005 12

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

auch nach Ende des Tarifvertrages am 31. März 2007 im Zeitraum der Nachwirkung zustehe. Die Vereinbarung der Parteien vom 12. Juli 2005 habe die Nachwirkung nicht beseitigen können. Zwar könne eine entsprechende Vereinbarung unter bestimmten Umständen auch schon vor Eintritt der Nachwirkung abgeschlossen werden. Dies setze jedoch einen eindeutig darauf gerichteten Regelungswillen der Parteien voraus. Ein solcher sei im Streitfall für die Vereinbarung vom 12. Juli 2005 weder aus dem Wortlaut noch aus den Umständen ersichtlich.

II. Dies ist im Ergebnis wie in der Begründung zutreffend. Der Kläger hat einen Anspruch auf die begehrte tarifliche Vergütung, weil die Normen des TV Lohn/West 2005, aus denen sich seine Forderungen ergeben, nach der Kündigung des Tarifvertrages und dem Ablauf der Kündigungsfrist am 31. März 2007 nach § 4 Abs. 5 TVG nachwirkten. Eine wirksame Ablösung dieser Nachwirkung durch eine andere Abmachung der Parteien ist nicht erfolgt. Insbesondere die Vereinbarung vom 12. Juli 2005 hat weder zum Zeitpunkt ihres Abschlusses noch danach den materiell-rechtlichen Inhalt des Arbeitsverhältnisses der Parteien verändert. 13

1. Bis zum 31. März 2007 hatte der Kläger Anspruch auf Vergütung nach der Lohngruppe 4 des TV Lohn/West 2005, da beide Parteien an diesen Tarifvertrag bis zu dem genannten Zeitpunkt unmittelbar und zwingend gebunden waren. Hiervon gehen auch die Parteien übereinstimmend aus. 14

a) Die Rechtsnormen eines Tarifvertrages entfalten zwingende und unmittelbare Wirkung zwischen den beiderseits tarifgebundenen Parteien des Arbeitsverhältnisses *(§ 4 Abs. 1 TVG).* Hiervon abweichende Abmachungen sind nur insoweit wirksam, als sie für den Arbeitnehmer günstiger als die tarifvertraglichen Regelungen sind *(§ 4 Abs. 3 TVG).* 15

b) Dementsprechend ergab sich der Vergütungsanspruch des Klägers für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2005 aus der bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden beiderseitigen Tarifgebundenheit. 16

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

aa) Die am 12. Juli 2005 abgeschlossene Vereinbarung zwischen den zu diesem Zeitpunkt nach § 4 Abs. 1 TVG unmittelbar an den TV Lohn/West tarifgebundenen Arbeitsvertragsparteien hätte nur dann und insoweit Wirkung entfalten können, als sie für den Kläger günstigere Arbeitsbedingungen enthalten hätte. Dies war jedenfalls hinsichtlich der Vergütung nicht der Fall, so dass es bei den tariflichen Mindestbedingungen verblieb. 17

bb) Hieran hat sich auch durch den Übertritt der Beklagten in den OT-Status beim Arbeitgeberverband nichts geändert. Es kann zu ihren Gunsten unterstellt werden, dass der Wechsel tarifrechtlich wirksam war *(vgl. dazu BAG 4. Juni 2008 - 4 AZR 419/07 - AP TVG § 3 Nr. 38 = EzA GG Art. 9 Nr. 95; 25. Februar 2009 - 4 AZR 986/07 -; 22. April 2009 - 4 AZR 111/08 - AuR 2009, 177 (Kurzwiedergabe)).* Die näheren Umstände sind vom Landesarbeitsgericht nicht festgestellt worden. Solcher Feststellungen bedurfte es aber auch nicht, da ein wirksamer Übertritt in den OT-Status tarifrechtlich dem Austritt aus dem Verband gleichgestellt ist *(vgl. nur Anw-ArbR/Friedrich Bd. 2 § 3 TVG Rn. 49).* Wie bei einem solchen bleibt auch beim Übertritt die Tarifgebundenheit bestehen, bis der Tarifvertrag endet *(§ 3 Abs. 3 TVG).* 18

2. An der Verbindlichkeit der Vergütungsregelung im TV Lohn/West 2005 für das Arbeitsverhältnis der Parteien hat sich auch durch das Ende des Tarifvertrages am 31. März 2007 nichts geändert. Insbesondere entfaltet die Vereinbarung der Parteien vom 12. Juli 2005 auch ab diesem Zeitpunkt keine den Inhalt des Arbeitsverhältnisses ändernde Wirkung. 19

a) Nach Ablauf des Tarifvertrages gelten seine Normen weiter, bis sie durch eine andere Abmachung ersetzt werden *(§ 4 Abs. 5 TVG).* Eine solche andere Abmachung kann auch eine einvernehmliche Änderung des Arbeitsvertrages sein, wenn sie auf die Änderung der nachwirkenden Normen des Tarifvertrages gerichtet ist. 20

aa) Nach § 4 Abs. 5 TVG gelten nach Ablauf eines Tarifvertrages seine Rechtsnormen weiter, bis sie durch eine andere Abmachung ersetzt werden. Das kann durch einen für beide Parteien geltenden Tarifvertrag, eine Betriebs- 21

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

vereinbarung oder eine arbeitsvertragliche Regelung erfolgen. Mit der Nachwirkung soll im Interesse der Vertrags- und Tarifvertragsparteien eine Überbrückungsregelung auf dem Niveau der bisherigen tariflichen Regelungen geschaffen werden, die die zwischenzeitliche Bestimmung der bisher tarifvertraglich geregelten Mindestarbeitsbedingungen nach anderen Regelungen entbehrlich macht. Diese Nachwirkung des abgelaufenen Tarifvertrages entfällt, soweit eine andere Abmachung getroffen wird, die denselben Regelungsbereich erfasst *(BAG 4. Juli 2007 - 4 AZR 439/06 - Rn. 21 mwN, EzA TVG § 4 Nachwirkung Nr. 40; 22. Oktober 2008 - 4 AZR 789/07 - Rn. 27, AP TVG § 4 Tarifkonkurrenz Nr. 37 = EzA TVG § 4 Nachwirkung Nr. 43).*

bb) Aus dem Erfordernis der „anderen Abmachung“ zur Ablösung des nachwirkenden Tarifvertrages ergibt sich, dass frühere arbeitsvertragliche Vereinbarungen, die während der zwingenden und unmittelbaren Geltung eines Tarifvertrages verdrängt wurden, nicht automatisch wieder aufleben und das Arbeitsverhältnis im Nachwirkungszeitraum abweichend vom abgelaufenen Tarifvertrag gestalten können *(BAG 14. Februar 1991 - 8 AZR 166/90 - BAGE 67, 222; Däubler/Deinert TVG 2. Aufl. § 4 Rn. 488; Kempen/Zachert/Stein TVG 4. Aufl. § 4 Rn. 16; Kempen/Zachert/Kempen § 4 Rn. 565; ErfK/Franzen 9. Aufl. § 4 TVG Rn. 64; Hromadka/Maschmann/Wallner Der Tarifwechsel Rn. 298; Stein Tarifvertragsrecht Rn. 138; Gamillscheg Kollektives Arbeitsrecht Bd. I S. 878; Könitz Die Reichweite der Nachwirkung von Tarifverträgen nach § 4 Abs. 5 TVG S. 163; K. Schmidt RdA 2004, 152, 159; Frieges DB 1996, 1281; Frölich NZA 1992, 1105, 1111).* Auch in seiner Entscheidung vom 12. Dezember 2007 ist der Senat davon ausgegangen, dass die verdrängten arbeitsvertraglichen Vereinbarungen nur dann „automatisch“ wieder Wirkung erlangen können, wenn die günstigeren Tarifnormen vollständig, also ohne Nachwirkung wegfallen *(12. Dezember 2007 - 4 AZR 998/06 - Rn. 41, TVG § 4 Nr. 29 = EzA TVG § 4 Nr. 44: „Ende des Tarifvertrages unter Ausschluss der Nachwirkung“).* 22

cc) Für die Annahme einer „anderen Abmachung“ ist es zwar nicht erforderlich, dass diese erst abgeschlossen wird, nachdem die Nachwirkung eingetreten ist. Die Abrede muss aber vom Regelungswillen der Parteien her 23

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

darauf gerichtet sein, eine bestimmte bestehende Tarifregelung in Anbetracht ihrer absehbar bevorstehenden Beendigung und des darauf folgenden Eintritts der Nachwirkung abzuändern *(ausf. BAG 22. Oktober 2008 - 4 AZR 789/07 - Rn. 28 f., AP TVG § 4 Tarifkonkurrenz Nr. 37 = EzA TVG § 4 Nachwirkung Nr. 43).*

b) Diese Anforderungen an eine „andere Abmachung“ iSv. § 4 Abs. 5 TVG erfüllt die Änderungsvereinbarung der Parteien vom 12. Juli 2005 nicht. 24

aa) Der Wortlaut der Vertragsänderung lässt nicht erkennen, dass diese auf die Beseitigung oder die Verhinderung einer zukünftigen Nachwirkung des TV Lohn/West 2005 gerichtet ist. Zu diesem Zeitpunkt war eine mögliche Kündigung des TV Lohn/West 2005 in keiner Weise absehbar. Vielmehr sollte die Änderung des Arbeitsvertrages bereits ab 1. September 2005 gelten. Die Revision verkennt bei ihrem Argument, entgegen dem Landesarbeitsgericht sei der Beginn des Nachwirkungszeitraums keineswegs in unsicherer Ferne gewesen, sondern habe durch die Tarifeinigung von IG BAU und Arbeitgeberverband vom 21. Juni 2005 mit der dort vereinbarten Erklärungsfrist bis zum 29. Juli 2005 unmittelbar bevorgestanden, dass es nicht um die Nachwirkung des bis zum 31. August 2005 geltenden TV Lohn/West aus dem Jahre 2002, sondern um die Nachwirkung des am 1. September 2005 geltenden, erst im Januar 2007 gekündigten und im März 2007 ausgelaufenen TV Lohn/West 2005 geht. Dieser Tarifvertrag war zum Zeitpunkt der Vereinbarung der Parteien noch nicht einmal geschlossen. Es kann nicht davon ausgegangen werden, die Parteien hätten die Nachwirkung eines Tarifvertrages bereits beseitigen wollen, bevor er überhaupt abgeschlossen war. 25

bb) Wie das Landesarbeitsgericht zutreffend ausgeführt hat, ergibt sich zudem aus dem Wortlaut der Vereinbarung deren ausdrücklicher, von der Beklagten vorgegebener Zweck, die Lohn- und Lohnnebenkosten zu senken, um ihre Ertragslage zu verbessern. Die Beklagte selbst hat sich im Übrigen stets darauf berufen, dass sie zum fraglichen Zeitpunkt keine Kenntnis über die Gewerkschaftsmitgliedschaft des Klägers hatte. Auch dies schließt eine ent- 26

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

sprechende Willensrichtung der Parteien beim Abschluss der Vereinbarung aus.

cc) Entgegen der Revision enthält die vom Kläger abgegebene Zu stimmung zu der Änderung des Arbeitsvertrages zum 1. September 2005 nicht als „Minus“ den Rechtsbindungswillen zur Änderung zu dem jedenfalls danach frühesten zulässigen Termin. Diese Auffassung verkennt bereits, dass sich die Willenserklärungen der Parteien - wie dargelegt - nicht nur auf die Änderung der Arbeitsbedingungen, sondern positiv auf die Beseitigung der Nachwirkung eines bestimmten Tarifvertrages beziehen müssen. Daran fehlt es hier. 27

3. Die Höhe der Vergütungsdifferenzen für die geltend gemachten Monate April bis Juli 2007 ist rechnerisch unstreitig. 28

4. Dem Kläger stehen nach § 288 Abs. 1, § 286 Abs. 2 BGB auch die begehrten Zinsen zu. Dabei ist die Fälligkeit der jeweiligen Monatsvergütungen am 15. des Folgemonats eingetreten. Das ergibt sich aus § 5 Nr. 7.2 des für allgemeinverbindlich erklärten Bundesrahmentarifvertrages für das Baugewerbe vom 4. Juli 2002. 29

III. Die Kosten des Revisionsverfahrens hat die Beklagte zu tragen, weil die Revision erfolglos bleibt, § 97 Abs. 1 ZPO. 30

Bepler Treber Creutzfeldt

Dierßen Grimm

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS